

## Abschnitt II

## Leitung der Energiewirtschaft

## § 3

Der Ministerrat gewährleistet die planmäßige Entwicklung der Energiewirtschaft durch

- Strukturentscheidungen
- Entscheidungen über die volkswirtschaftliche und territoriale Einordnung der Energiewirtschaft in die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft
- Bestätigung der Komplexbilanzen „Energie“
- Entscheidungen über Grundsatzfragen, die von weittragender volkswirtschaftlicher Bedeutung sind

und kontrolliert deren Erfüllung.

## § 4

(1) Die Staatliche Plankommission hat, ausgehend von prognostischen Erkenntnissen, dem Ministerrat Strukturentscheidungen für eine optimale Entwicklung der Energieträger und für die volkswirtschaftliche sowie territoriale Einordnung der Entwicklung der Energiewirtschaft in die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft vorzuschlagen.

(2) Die Staatliche Plankommission übergibt nach der Entscheidung durch den Ministerrat gemäß § 3 dem Ministerium für Grundstoffindustrie, ausgehend von der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zur Durchsetzung der volkswirtschaftlichen Strukturpolitik, Vorgaben und Normative

- für die Planung der Energiewirtschaft
- für eine rationelle Anwendung und Umwandlung von Energieträgern, insbesondere von modernen Energieträgern, wie Kernenergie, Gas und Heizöl
- für die Gestaltung des Reproduktionsprozesses der Energiewirtschaft zur Erreichung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität.

(3) Die Staatliche Plankommission unterbreitet dem Ministerrat mit der strukturpolitischen Konzeption und dem Perspektivplan volkswirtschaftlich begründete Vorschläge über die Ausweitung oder Einengung energieintensiver Prozesse und den Umfang der Herstellung energieintensiver Produkte in anderen Bereichen der Volkswirtschaft.

## § 5

(1) Das Ministerium für Grundstoffindustrie ist das zentrale staatliche Organ des Ministerrates für die einheitliche Planung und Leitung der Energiewirtschaft. Es ist für die Deckung des Bedarfs der Gesellschaft an Energieträgern entsprechend den staatlichen Plänen und den Komplexbilanzen „Energie“ verantwortlich.<sup>2</sup>

(2) Das Ministerium für Grundstoffindustrie hat folgende energiewirtschaftliche Hauptaufgaben:

1. Prognostizierung des Energiebedarfs und seiner Deckung sowie Ermittlung der dafür volkswirt-

schaftlich effektivsten Gebrauchs- und Primärenergieträgerstruktur auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes

2. Ausarbeitung der Aufgabenstellungen und Normative für die strukturkonkrete Planung, die 10-Jahres- und Perspektivplanung sowie Gestaltung und Entwicklung der ökonomischen Systemregelungen
3. Sicherung und Präzisierung der im Perspektivplan festgelegten Entwicklung der Energiewirtschaft in den Jahresplänen
4. Sicherung der Gewinnung von Kohle und der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gas im Verantwortungsbereich
5. Sicherung der Erzeugung und Fortleitung von Elektroenergie, Gas und Wärme im Verantwortungsbereich
6. Ausarbeitung der Komplexbilanz „Energie“ und der Staatsplanbilanzen für Energieträger sowie Kontrolle der Durchführung
7. Bestätigung der den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Vorratskonzeptionen für feste und flüssige Energieträger und der alle Energieträger umfassenden Systemreserve einschließlich der Abstimmung der dazu erforderlichen Maßnahmen mit anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke
8. Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen zur Durchsetzung einer rationellen Energiewirtschaft in deren Verantwortungsbereichen
9. Leitung der Preisarbeit für Elektroenergie, Gas, Wärme und feste Brennstoffe; Analyse der Wirksamkeit der Preise, insbesondere des Preisniveaus, sowie Einflußnahme auf die Preise für flüssige Brenn- und Treibstoffe
10. Herausgabe von Grundsätzen für die systematische Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen im Verantwortungsbereich sowie für die Qualifikationsanforderungen an alle Beschäftigten an Energieanlagen im Einvernehmen mit dem Staatlichen Amt für Berufsausbildung und Einflußnahme auf die systematische Aus- und Weiterbildung von Leitungskadern für energiewirtschaftliche Aufgaben in den Bereichen anderer zentraler Staatsorgane.

## § 6

(1) Der Minister für Grundstoffindustrie ist verpflichtet, auf der Grundlage der Gesetze, Erlasse und Verordnungen die zur Erfüllung der Aufgaben der Energiewirtschaft erforderlichen Anordnungen und Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zu erlassen, insbesondere auf folgenden Gebieten:

1. volkswirtschaftlich optimaler Einsatz von Energieträgern sowie rationelle Energieanwendung und **-Umwandlung**
2. Erzeugung und Fortleitung von Elektroenergie, Gas und Wärme einschließlich der operativen Steuerung
3. Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas, Wärme und festen Brennstoffen
4. Anschlußwesen in der Energieversorgung.